

Bekanntmachung

5. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28. November 2000

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und des § 26 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung), zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 25.02.2014, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22. Februar 2016 folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme in der jeweiligen Ableseperiode. Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasser 1,28 €.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rellingen über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28. November 2000, der ersten Nachtragssatzung vom 30. November 2004, der zweiten Nachtragssatzung vom 27. November 2007, der dritten Nachtragssatzung vom 01. Juni 2010 und der vierten Nachtragssatzung vom 25. Februar 2014 bleiben unverändert gültig.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

Rellingen, den 23. Februar 2016

LS

Gemeinde Rellingen
Die Bürgermeisterin

gez. Radtke

Bürgermeisterin